



Raiffeisenkasse Tirol Gen.

Regelung zur Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verknüpften Subjekte

Verwaltungsratsbeschluss vom **05.06.2019**



INHALTSVERZEICHNIS

Prämisse	3
Artikel 1 – Allgemeines	3
Artikel 2 – Begriffsdefinitionen	3
Artikel 3 – Identifizierung der verbundenen Subjekte	5
Artikel 4 – Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten	6
Artikel 5 – Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten	6
Artikel 6 – Unabhängige Verwalter	7
Artikel 7 – Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital	8
Artikel 8 – Statutarische Limits in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten	9
Artikel 9 – Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten	10
9.1 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)	12
9.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)	13
9.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen	13
9.4 Grundsatzbeschlüsse	13
9.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter	14
9.6 Berichterstattung an Betriebsorgane bei negativen Gutachten	14
9.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss	14
Artikel 10 – Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane	14
Artikel 11 – Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern	16
Artikel 12 – Schlussbemerkungen	16



Raiffeisen
Raiffeisenkasse Tirol





Prämisse

Das vorliegende Dokument regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt), und der Raiffeisenkasse Tirol Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisenkasse genannt).

Artikel 1 – Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, die vorliegende Regelung aktualisiert und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 05.06.2019 verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Die Regelung stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Subjekte erkannt werden, ihre Relevanz erhoben wird, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt wird.

Es gilt für alle Betriebsorgane und internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2 – Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate):

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Geschäftsführer sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi):

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Art. 2, Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.





Nahe Familienangehörige (*stretti familiari*):

Dazu zählen:

- a) die Verwandte bis zum 2. Grad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Geschwister, Enkel);
- b) Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (*more-uxorio*) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (*soggetti collegati*):

Ein verbundenes Subjekt setzt sich aus einem nahestehenden Unternehmen bzw. einer nahestehenden Person und mit diesen verknüpften Subjekten zusammen.

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten (*operazioni con soggetti collegati*):

Zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zählen jene, die eine Übernahme von Risikoaktiva (*attività di rischio*), die Übertragung von Mitteln, Dienstleistungen oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich. Dabei sind auch Fusionen und Unternehmensabsplattungen mit einzubeziehen.

Die betroffenen Geschäftsfälle sind insbesondere:

- die Kreditvergabe;
- Vergabe von Arbeiten und Aufträgen;
- Einkäufe generell;
- Geschäftsfälle, die Sachanlagen betreffen;
- Aufnahme von Beteiligungen;
- direkte und indirekte Einlagensammlung;
- Handels- und Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (*operazioni di minore rilevanza*):

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind. Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (*operazioni di minore rilevanza*) werden in folgende 3 Unterkategorien unterteilt:

Geringfügige Geschäftsfälle (*operazioni di importo esiguo*):

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit der vorliegenden Regelung bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Gewöhnliche Geschäftsfälle (*operazioni ordinarie*):

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringer Bedeutung einzustufen sind und im Rahmen der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden. Standardkonditionen sind jene, die nicht vorteilhafter sind als die, welche für ein und dieselbe Kundengruppe zur Anwendung kommen.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (*operazioni di minore rilevanza*):

Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung sind definiert als jene Geschäftsfälle,

- deren Gegenwert 250.000 € übersteigt und
- welche nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zugeordnet sind.





Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza):

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5, Kapitel 5 vorgegebenen Berechnung (*Indice rilevanza del controvalore*) ist.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti):

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche die vom Statut vorgesehenen Voraussetzungen für die Unabhängigkeit erfüllen und die bezüglich dem zu beurteilenden Geschäftsfall weder Gegenpartei noch verbundenes Subjekt sind und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Den unabhängigen Verwaltern wird von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine bedeutende Rolle beim Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Geschäfte mit nahestehenden Personen und mit verbundenen Subjekten übertragen.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinander setzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane:

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer sowie diesen gleichgestellte Funktionen.

Artikel 3 – Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von dem dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.





Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über ihre Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 4 – Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterteilt in:

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)			Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
< 250.000,01 Euro	Zwischen 250.000,01 € und 5% der Eigenmittel		> 5% der Eigenmittel
Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)	Gewöhnliche Geschäftsfälle zu Standardkonditionen (operazioni ordinarie)	Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (altre operazioni di minore rilevanza)	Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Die Bank legt Sorgfalt darauf, Überziehungen auf Konten verbundener Subjekte zu vermeiden. Überziehungen zählen gegebenenfalls zu den geringfügigen Geschäftsfällen.

Artikel 5 – Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben zu den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in unserer Raiffeisenkasse für geringfügige und gewöhnliche Geschäftsfälle vereinfachte Abwicklungsprozeduren zur Anwendung gelangen.

Der Erwerb von materiellen und immateriellen Werten sowie von Dienstleistungen, der Abschluss von Verträgen und Abkommen handelsrechtlicher Natur und anderen Konventionen, deren Gegenwert den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, gelten nicht als geringfügige Geschäftsfälle.

Ausgeschlossene Geschäftsfälle (nicht der Regelung unterworfen)

Von der Aufsicht sind folgende Geschäftsfälle ausgeschlossen:

- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte;
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Unsere Raiffeisenkasse hat folgende Geschäftsfälle ausgeschlossen; Geschäftsfälle, welche:

- a) keine Risikoaktivitäten (attività di rischio) unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren bilden und
- b) aufgrund ihrer Eigenschaften bzw. der für diese Geschäftsfälle vorgegebenen Abwicklungsmodalitäten keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können.

Diese sind:

- Bewegungen auf Kontokorrente und Sparbücher, wie z.B. Einlagen, Behebungen, Überweisungen u. ä., sowie Baroperationen außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung;
- Wertpapieroperationen, außer jene, welche in dieser Regelung ausdrücklich angeführt sind;
- andere indirekte Einlagen, außer jene, welche in dieser Regelung ausdrücklich angeführt sind;
- Vermittlung von Produkten Dritter wie z.B. Versicherungen, Kreditkarten, Leasing, usw.





Für die genannten Geschäftsfälle kommen die Abwicklungsstandards für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten nicht zur Anwendung.

Die für alle Positionen gegenüber nahestehenden Personen und Unternehmen sowie der mit diesen verknüpften Subjekten vorgesehenen ex-post-Kontrollen werden jedoch auch für diese Geschäftsfälle durchgeführt.

Geringfügige Geschäftsfälle (*operazioni di importo esiguo*):

Unter „geringfügige Geschäftsfälle“ fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten (ausgenommen sind Eröffnungen von K/K-Konten, Sparbüchern und Wertpapierdepots) bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro. Es sind hier keine besonderen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

Gewöhnliche Geschäftsfälle (*operazioni ordinarie*):

Gewöhnliche Geschäftsfälle werden nach einem vereinfachten Prozess abgewickelt, und zwar wie von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Titels V, Kapitels 5, des Rundschreibens Nr. 263 vorgesehen, wobei die Paragraphen 3.1. bis 3.4. des Titels V, Kapitels 5, nicht zur Anwendung gebracht werden.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u.zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als notleidende und/oder gestundete Positionen führen („*non performing exposures and forbearance*“), **dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden.**

Artikel 6 – Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse einen unabhängigen Verwalter sowie dessen Ersatz definiert. Sollte der unabhängige Verwalter bei der Erfüllung dieser Aufgabe einem Interessenskonflikt ausgesetzt bzw. abwesend sein, so wird seine Funktion vom Ersatz wahrgenommen. Der unabhängige Ersatzverwalter kann nur dann tätig werden, wenn er selbst alle Kriterien der Unabhängigkeit erfüllt.

Die unabhängigen Verwalter:

- formulieren analytische und begründete nicht bindende Gutachten zur Regelung zu den verbundenen Subjekten; dies gilt auch bei Anpassungen des Rahmenwerks im Zeitverlauf;
- identifizieren eventuelle Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten;
- erstellen die geforderten Gutachten an den Verwaltungsrat;
- prüfen verstärkt und zeitnah Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung.

Die unabhängigen Verwalter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit ergänzende Informationen zu Geschäftsfällen beim Geschäftsführer oder direkt bei den jeweils zuständigen Geschäftsbereichsleitern der Raiffeisenkasse anfordern. Falls sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig erachten, können sie zur Beurteilung eines Geschäftsfalles auf Kosten der Raiffeisenkasse einen unabhängigen Experten ihrer Wahl zu Rate ziehen.





Artikel 7 – Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für unsere Raiffeisenkasse gelten für die Betriebsorgane die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte gemäß statutarischem Limit, Artikel 30:

Betriebsorgane	Wenn das Betriebsorgan Mitglied ist: - gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals; - gegenüber mit ihm verknüpften Subjekten: 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals.
	Wenn das Betriebsorgan nicht Mitglied ist: - 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals und zwar insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen).

Die angegebenen aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen. Alle aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen. Im Fall der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Limits, muss die Bank innerhalb von 45 Tagen einen Rückführungsplan erstellen, welcher – nach Anhörung des Aufsichtsrats - vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung – zusammen mit den relevanten internen Protokollen – der Banca d'Italia zu übermitteln.

Alle weiteren Details, inklusive der nicht zu berücksichtigenden Beträge, der Berechnungsmodalitäten u.a. mehr sind im Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 263, Titel V, Kapitel 5, Sektion II, „*Limiti alle attività di rischio*“ zu entnehmen.

Die laufende Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits wird von der Raiffeisenkasse Genossenschaft mittels:

- geeigneter Software,
- strukturierten Kontrollen der jeweils zuständigen operativen Bereiche
- Kontrollen des Meldebereichs und
- mittels Kontrolltätigkeiten der Funktionen des Internen Kontrollsystems (Risikomanagement, Compliance sowie Interne Revision) gewährleistet.

Festlegung Risikolimits (RAF)

Diese Limits werden im Zuge der Erstellung des RAF mittels Beschluss des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der Entwicklung der Risikoaktiva im Verhältnis zum Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital festgelegt und ergänzen die von den bankenaufsichtsrechtlichen und statutarischen Bestimmungen festgelegten Limits.

Dem Verwaltungsrat wird trimestral über den Maximalbetrag der Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten im Verhältnis zum Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital Bericht erstattet.





Artikel 8 – Statutarische Limits in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass nachfolgende statutarische Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden.

Auszug aus Artikel 35 Statut der Raiffeisenkasse

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung **von mehr als Euro 300.000** zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung

Auszug aus Artikel 42 Statut der Raiffeisenkasse:

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen **keine** Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden.

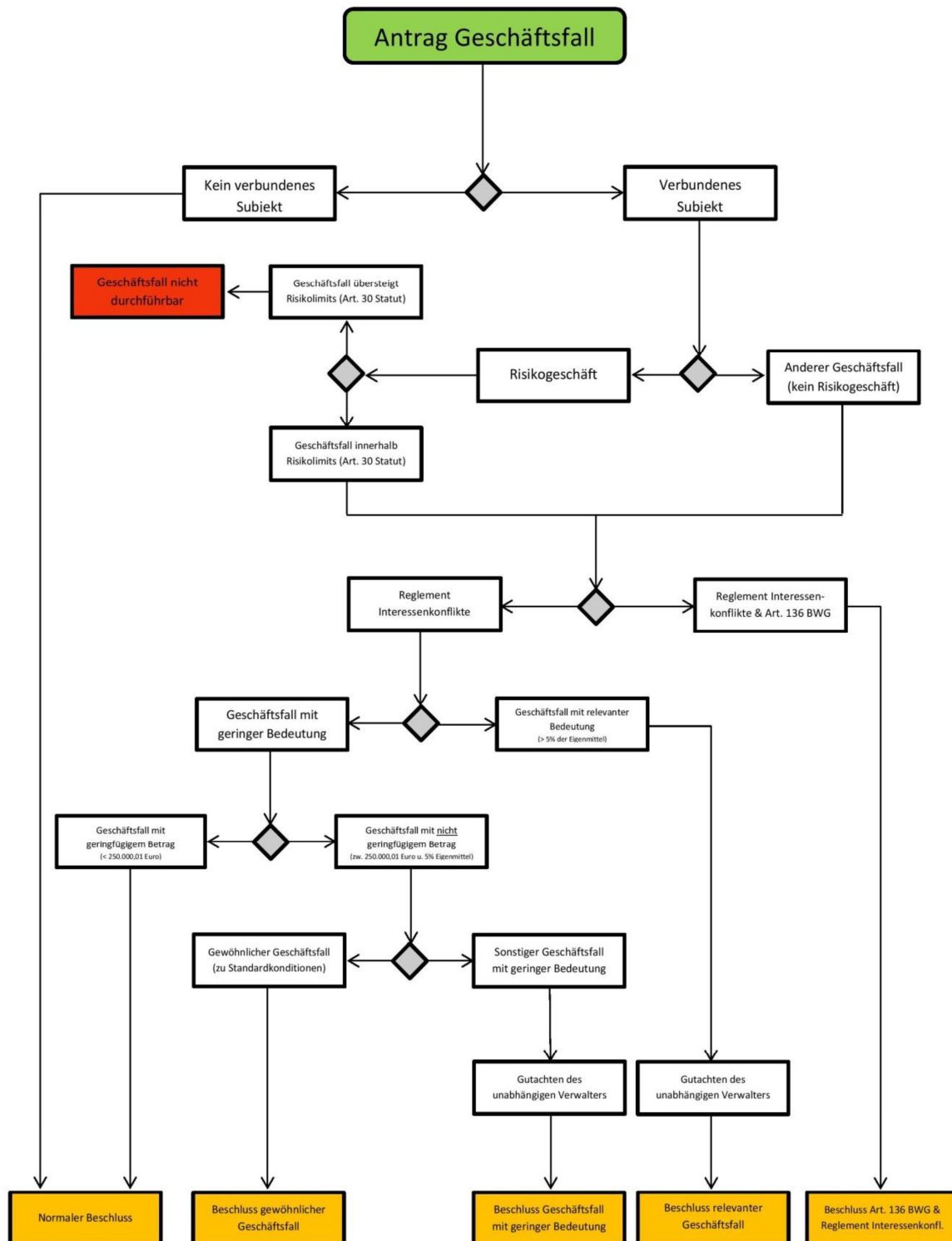
Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägte innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Das Verbot findet auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.





Artikel 9 – Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Verlauf eines Antrags:





Nach Eingang des Geschäftsantrags wird zunächst überprüft, ob es sich beim Geschäftspartner um ein verbundenes Subjekt handelt und ob ein Risikogeschäft vorliegt. Im Falle eines Risikogeschäftes muss das von der Bank definierte Limit für Risikogeschäfte eingehalten werden (siehe Artikel 7); andernfalls kann der Geschäftsfall nicht durchgeführt werden. Bei Risikogeschäften welche sich innerhalb des Risikolimits befinden müssen nachstehende Abläufe je nach Art des Geschäftsfalles eingehalten werden.

Schritte	Tätigkeit	Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag ($< 250.000,00 \text{ €}$)	Gewöhnliche Geschäftsfälle (zwischen $250.000,01 \text{ €}$ und 5% der Eigenmittel zu Standardbedingungen)	Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (zwischen $250.000,01 \text{ €}$ und 5% der Eigenmittel – keine Standardbedingungen)	Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung ($> 5\%$ der Eigenmittel)
Dem Beschluss vorausgehende Phase	Information an den unabhängigen Verwalter	---	jährlich	✓	✓
	Möglichkeit, beratende Unterstützung in Anspruch zu nehmen	---	---	✓	✓
	Eventuelle Mängel dem beschließenden Organ aufzeigen	---	---	✓	✓
	Einbindung des unabhängigen Verwalters in Verhandlungen und Prüfungsphasen (<i>fase delle trattative e dell'istruttoria</i>)	---	---	---	✓
	Erstellung eines Gutachtens von Seiten des unabhängigen Verwalters gegenüber dem beschließenden Betriebsorgan, u. zw. vor Beschlussfassung	---	---	✓	✓
Beschlussphase	Ausformulierung einer angemessenen Begründung für den Beschluss	---	---	✓	✓
	Trimestrale Information an den Verwaltungsrat (<i>Organo con funzione di supervisione strategica</i>) über die abgeschlossenen Geschäftsfälle	---	---	✓	✓
	Beschlussfassung von Seiten des Verwaltungsrates	---	---	---	✓
	Ersuchen um vorheriges Gutachten an den Aufsichtsrat, wenn ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt von Seiten des unabhängigen Verwalters vorliegt	---	---	---	✓
	der Beschluss muss Angaben darüber enthalten, die den Geschäftsfall als gewöhnlichen Geschäftsfall belegen	---	✓	---	✓
	Hinweis (bei Vorhandensein eines Beschlusses), dass es sich um ein entsprechendes Geschäft handelt.	✓	---	---	---
Nach Beschluss	Zumindest jährliche Information an die Vollversammlung über die Geschäftsfälle mit negativem Gutachten seitens des unabhängigen Verwalters/des Aufsichtsrates	---	---	---	✓
	ein Informationsfluss an den VWR muss vorhanden sein, der mit zumindest jährlicher Periodizität die Überwachung dieser Geschäftsfälle sichert.	---	✓	---	---





9.1 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Es sind hier keine besonderen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten (ausgenommen sind Eröffnungen von K/K-Konten, Sparbüchern und Wertpapierdepots). Sollte ein Beschluss für den Geschäftsfall vorliegen soll, mit einem Hinweis vermerkt werden, dass es sich um ein entsprechendes Geschäft handelt.

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

In Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Art. 5 der gegenständlichen Regelung fallen die gewöhnlichen Geschäftsfälle nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung, weshalb im Zusammenhang mit diesen Geschäftsfällen nur folgendes eingehalten werden muss:

- der Beschluss muss die Bestandteile enthalten, die belegen, dass der Geschäftsfall einen gewöhnlichen Geschäftsfall darstellt; dabei kann auf im Voraus ausgearbeitete, festgelegte und formalisierte Kriterien Bezug genommen werden.

Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (altre operazioni con minore rilevanza)

In diesem Fall muss die zuständige Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern rechtzeitig übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von





unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, das sie dem beschlussfassenden Organ übermitteln.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, periodisch, und zwar zumindest trimestral, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer zu berichten.

Bei Geschäftsfällen, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

9.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

Die unabhängigen Verwalter müssen bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von dem mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss rechtzeitig stattzufinden und muss auch die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

9.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, und zwar dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

9.4 Grundsatzbeschlüsse

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass in der Regelung für homogene und ausreichend konkretisierte Geschäftsfälle ein Grundsatzbeschluss gefasst werden kann, auf dessen Grundlage die Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten abgewickelt wird. Der Verwaltungsrat hat





festgelegt, von der bestehenden Möglichkeit der Abwicklung von bestimmten Geschäftsfällen über einen Grundsatzbeschluss keinen Gebrauch zu machen.

9.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, und zwar mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

9.6 Berichterstattung an Betriebsorgane bei negativen Gutachten

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Bei

- Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung und
- Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung

welche trotz negativem Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter beschlossen wurden, muss das beschlussfassende Organ dem Verwaltungsrat, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat trimestral eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptcharakteristika liefern.

Das beschlussfassende Organ liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalles.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter bzw. sein Ersatz oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

9.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

Artikel 10 – Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und die Regelung eingehalten werden. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Regelung wird alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen und nach ihren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in der vorliegenden Regelung für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.





Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung.

Aufgaben und Verantwortungsbereiche	
Ordentliche Vollversammlung:	- Informationsempfänger zur internen Regelung zu den verbundenen Subjekten bzw. zu erfolgten Anpassungen; - Informationsempfänger zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung, welche trotz negativen Gutachtens der unabhängigen Verwalter und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat gutgeheißen wurden;
Verwaltungsrat:	- Kompetenzträger für die Regelung zur Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verknüpften Subjekte; - Definition des Risikoappetits (im RAF, sofern vom RiM-Service integriert) bezogen auf Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten; - Genehmigung des Rückführungsplans im Fall der Überschreitung der Risikolimits; - Ernennung des unabhängigen Verwalters und des unabhängigen Ersatzverwalters; - Beschlussfassung zu den Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten, für welche eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vorgesehen ist; - die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen“.
Aufsichtsrat:	- Kontrolle der Einhaltung aller externen und internen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten bzw. zum Bereich Interessenkonflikte im Allgemeinen; - Unterstützung des Verwaltungsrats bei der periodischen Bewertung des internen Kontrollprozesses; - Formulierung eines vorhergehenden Gutachtens zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung, zu welchen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten abgegeben oder Vorbehalte geäußert haben; - Analyse der Informationsflüsse, welche zur Verfügung gestellt werden; - Formulierung von Anmerkungen und Vorschlägen an die zuständigen Stellen; - die einzelnen Aufsichtsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen“.
Unabhängige Verwalter:	- bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum vorliegenden Rahmenwerk und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf; - Bewertung der Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat; - Vorschläge zur Anpassung der vorliegenden Regelung sind vom unabhängigen Verwalter ex-ante zu prüfen und gutzuheißen.
Geschäftsführer:	- Veranlassung der Implementierung und der Einhaltung der vorliegenden Regelung; - Informationslegung an die unabhängigen Verwalter zu Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten (wobei er diese Informationslegung auch an andere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. andere Unternehmenseinheiten delegieren kann); - laufende Aktualisierung seiner „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen“; - Mitteilung von – für die Thematik verbundene Subjekte relevanten - Veränderungen der Beteiligungen der Raiffeisenkasse an die unabhängigen Verwalter und den Verwaltungsrat; - jährliche Berichtslegung zu eventuellen Anpassungen der vorliegenden Regelung an die Vollversammlung.
Innenbereichsleiter:	- Veranlassung Durchführung der aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten (Bereich Meldewesen); - Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den verbundenen Subjekten (Bereich Meldewesen); - jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane im Zuge der Genehmigung der Jahresbilanz (Lagebericht); - zuständig für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einholung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen“; - Identifikation, Eingabe, Überwachung / Kontrolle der 1. Ebene und Abstimmung aller Informationen zu den nahestehenden Personen und Unternehmen sowie der mit diesen verknüpften Subjekten; - EDV-Verwaltung der nahestehenden Personen und Unternehmen zu den verknüpften





	Subjekten" sowie der damit zusammenhängenden Geschäftsfälle.
Kreditverwaltung:	- Prüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den verbundenen Subjekten (Bereich Meldewesen); - Direkte Abstimmung und laufender Informationsaustausch mit der Kunden- / Konditionenverwaltung zu (für Interessenkonflikte mit nahestehenden Personen und Unternehmen) relevanten Veränderungen von Geschäftsgruppen bzw. sonstigen Informationen, zu welchen sie im Zuge der Kreditprüfung und -überwachung gelangt.
Marktbereich:	- Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Weiterleitung der relevanten Informationen der zu beschließenden Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten an die Kreditverwaltung.
Stabstelle RCA (Risikomanagement):	- Messung der Risiken zum Bereich Interessenkonflikte; - Unterstützung der Unternehmensgremien bei der Definition des globalen Risikoappetits der Bank bezüglich der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, sowie bei der Definition der Limits für Geschäftsfälle mit einzelnen verbundenen Subjekten; - Vorschläge an die Unternehmensgremien zum Kontroll-Rahmenwerk, welches die laufende Einhaltung des Risikoappetits und der einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorgaben gewährleistet; - Abgleich der vorhandenen Risiken der Bank mit den definierten Limits; - Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben; - Ausarbeitung der Berichtslegung; - trimestrale und jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane.
Stabstelle RCA (Compliance):	- laufende Prüfung der Angemessenheit der Prozesse, Abläufe und Systeme bezüglich der Geschäftsfälle und Positionen mit verbundenen Subjekten sowie Formulierung von Vorschlägen zu deren Optimierung; - jährliche Prüfung der Regelung zum Interessenkonflikt im Allgemeinen und Anpassungsvorschläge an die Unternehmensgremien; - Beratung und Unterstützung der Unternehmensgremien sowie der internen Organisationsstrukturen zur Gewährleistung der Einhaltung der Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten; - Erarbeitung von Berichten an die Unternehmensgremien zur durchgeführten Tätigkeit, mit Hinweisen zu den ergriffenen Maßnahmen, mittels welcher eventuelle Schwachstellen behoben wurden.
Internal Audit:	- Bewertung der allgemeinen Funktionalität, Effizienz und Wirksamkeit der implementierten Kontrollprozesse der Bank; - Überprüfung der Einhaltung der internen Regelung; - Überprüfung der Einhaltung aller definierten Abläufe; - zeitnahe Kommunikation von etwaigen Schwachstellen an die Unternehmensgremien; - periodisches Reporting an die Gesellschaftsorgane zum Risiko aus Operationen und Positionen mit verbundenen Subjekten bzw. zu Interessenkonflikten im Allgemeinen; - periodische Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane zur Risikoexponierung der Bank.

Artikel 11 – Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Im Zuge der Implementierung der Aufsichtsweisungen zum Vergütungs- und Anreizsystem haben die Identifizierten Mitarbeiter (*personale più rilevante*) die Verpflichtung, eventuell bestehende Interessenkonflikte unverzüglich ihren Vorgesetzten mitzuteilen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter gemäß Ethikkodex angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 12 – Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Regelung haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Dokument erstellen zu können,





das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Die operativen Details zur Umsetzung dieses Regelwerkes werden, wo erforderlich, in den internen Prozessen der Raiffeisenkasse festgelegt. Die Regelung soll insgesamt gewährleisten, dass alle aufsichtsrechtlichen und internen Vorgaben und Standards zu den verbundenen Subjekten eingehalten werden.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

